

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr Telefon: 09181/470-0
08.00 - 12.00 Uhr Telefax: 09181/470 320
08.00 - 18.00 Uhr Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 27

22.11.2023

2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung; Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2023 261

Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sondersfelder Gruppe 263

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 30.11.2017 (BGS-WAS) 264

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZvG) 266

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

51-941

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung; Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 16 der Verbandssatzung vom 01.01.2002 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i. V. mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.080.000 EURO**

und

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.475.000 EURO**

§ 2

Kredite zur Finanzierung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von

1.100.000 EURO

festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird **nicht** erhoben.

(2) Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf

150.000 EURO

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden **nicht** vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Utzenhofen, den 12.10.2023

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER PRÖNSDORFER GRUPPE

gez.
Schön
Verbandsvorsitzender

51-8630

Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sondersfelder Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sondersfelder Gruppe erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 24.07.1996 in der derzeit gültigen Fassung:

§ 1

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

	Netto (ohne Mehrwertsteuer)	Brutto (einschließlich Mehrwertsteuer)
bis 6 m ³ / h	60,00 EUR / Jahr	64,20 EUR / Jahr
bis 10 m ³ / h	102,00 EUR/ Jahr	109,14 EUR/ Jahr

§ 2

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers

Netto (ohne Mehrwertsteuer)	Brutto (einschließlich Mehrwertsteuer)
1,29 EUR	1,38 EUR

(4) Die Bauwasserpauschale für 1 Jahr beträgt

Netto (ohne Mehrwertsteuer)	Brutto (einschließlich Mehrwertsteuer)
75,00 EUR	80,25 EUR

Nach einem Jahr ist ein Wasserzähler einzubauen

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Freystadt, den 13.11.2023
 ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
 DER SONDERSFELDER GRUPPE
 gez. Dorr
 Verbandsvorsitzender

51-8633

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe zur
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 30.11.2017
(BGS-WAS)

Auf Grund der Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe folgende

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung vom 30.11.2017

§1

1. §9a Abs. 1 BGS – WAS erhält folgende Fassung:

§ 9a

Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q^3) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

2. §9a Abs. 2 BGS – WAS erhält folgende Fassung:

2. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzähler mit dem Dauerdurchfluss

bis 4,0 m ³ /h	81,13	€/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	202,83	€/Jahr
bis 16,0 m ³ /h	324,53	€/Jahr
bis 25,0 m ³ /h	507,08	€/Jahr
bis 40,0 m ³ /h	811,32	€/Jahr
über 40,0 m ³ /h	1.216,98	€/Jahr

3. §10 Abs. 3 BGS – WAS erhält folgende Fassung:

§ 10

Verbrauchsgebühren

3. Die Gebühr beträgt 1,88 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
4. §10 Abs. 4 BGS – WAS erhält folgende Fassung:
4. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,76 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§2

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Jachenhausen, den 30. Oktober 2023

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER JACHENHAUSENER GRUPPE

gez.

Johann Dietz

(Verbandsvorsitzender)

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZvG)

”Für Herrn **Timo Nißbeck**
unbekannter Wohnsitz
zuletzt bekannte Meldeadresse:
Breitenbrunner Weg 2
92363 Breitenbrunn

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
die Anhörung gem. Art. 28 BayVwVfG der Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamtes Neumarkt
i.d.OPf. vom 13.11.2023, AZ: 55/146468/Wf/nei, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15
VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 13.11.2023
LANDRATSAMT

Dr. Scharl
Regierungsrätin

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat